

Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO

Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziele und
Anwendungsbereich

Art. 1 ¹Das vorliegende Reglement legt die Zulassungsbedingungen für die Bachelorstudiengänge der HES-SO in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bundesgesetzen ([Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG](#) und [Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen](#)) fest.

²In den vom Rektorat erlassenen Reglementen werden die spezifischen Modalitäten für jeden Fachbereich / Studiengang festgelegt.

³Für alle Bewerber/innen desselben Studiengangs der HES-SO gelten dieselben Zulassungsbedingungen.

Zulassungs-
beschränkungen

Art. 2 ¹Der Regierungsausschuss kann die Zulassung zu bestimmten Studiengängen beschränken, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze.

²Das Rektorat bestätigt auf Antrag der Fachbereiche die anwendbaren Auswahlkriterien, wenn von Seiten des Regierungsausschusses eine Zulassungsbeschränkung beschlossen wurde. Die Fachbereiche sorgen für die Anwendung der Kriterien und schlagen dem Rektorat den Erlass entsprechender Anwendungsbestimmungen vor.

II. Zulassungsbedingungen

Ordentliche
(prüfungsfreie)
Zulassung

Art. 3 ¹Die Bedingungen für eine prüfungsfreie Zulassung sind in der Bundesgesetzgebung geregelt.

²Die Reglemente, welche die besonderen Modalitäten für jeden Fachbereich / Studiengang festlegen, stützen sich auf die von der Kammer Fachhochschulen von swissuniversities verabschiedeten [Best Practices](#).

Aufnahmeprüfung
und Eignungstest

Art. 4 ¹Bewerber/innen für die Fachbereiche Musik und Darstellende Künste sowie Design und Bildende Kunst, welche die Zulassungsbedingungen der HES-SO erfüllen, müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen.

²Bewerber/innen für den Fachbereich Gesundheit, welche die Zulassungsbedingungen der HES-SO erfüllen, müssen sich einem persönlichen Eignungstest unterziehen. Davon ausgenommen sind Personen mit einer Berufsmaturität und einem eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der gewählten Studienrichtung und Personen mit einer Fachmaturität mit dem entsprechenden Schwerpunkt.

³Bewerber/innen für den Fachbereich Soziale Arbeit, welche die Zulassungsbedingungen der HES-SO erfüllen, müssen sich einem persönlichen Eignungstest unterziehen.

⁴Die Modalitäten sind im Zulassungsreglement des jeweiligen Fachbereichs oder Studiengangs festgelegt.

Nichtzulassung

Art. 5 Die Zulassung eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die aufgrund definitiven Nichtbestehens bzw. aus disziplinarischen Gründen von einer anderen schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule ausgeschlossen wurde, kann verweigert werden. Dem/der Bewerber/in kann eine Mindestfrist von zwei Jahren für den Antrag auf Zulassung zu einem ähnlichen Studiengang auferlegt werden.

III. Besondere Zulassungsbedingungen

Prüfungsfreie Zulassung

Art. 6 Ein Fachmittelschulausweis, ergänzt durch ein EFZ, wird als gleichwertig mit einer Berufsmaturität betrachtet.

Personen mit eidg. Fähigkeitszeugnissen, Diplomen und Fachmittelschulausweisen

Art 7 ¹Personen mit einem EFZ oder einem Handelsdiplom, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung unter 25 Jahre alt sind, müssen die Berufsmaturitätsprüfungen bestehen, um zur HES-SO zugelassen zu werden.

²Personen mit einem Fachmittelschulausweis, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung unter 25 Jahre alt sind, müssen eine Fachmaturität erlangen, um zur HES-SO zugelassen zu werden.

Aufnahmeprüfungen

Art 8 ¹Für die Bewerber/innen, die unter die diesbezügliche Bundesgesetzgebung sowie die diesbezüglichen Beschlüsse (Profile) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) fallen, werden gemäss den von der Kammer Fachhochschulen von swissuniversities verabschiedeten [Best Practices](#) von Seiten der Fachbereiche Aufnahmeprüfungen organisiert.

²Die Aufnahmeprüfungen (Programm und Korrekturkriterien) sind für alle Bewerber/innen desselben Studiengangs gleich. Mit der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerber/innen in der Lage sind, ein Studium in dem betreffenden Studiengang zu absolvieren.

Arbeitswelterfahrung

Art. 9 ¹Die Anforderungen hinsichtlich der Arbeitswelterfahrung sind in dem jeweiligen Zulassungsreglement des Fachbereichs oder Studiengangs festgelegt.

²Sie stehen mit den Bundeserlassen und den von der Kammer Fachhochschulen von swissuniversities verabschiedeten [Best Practices](#) im Einklang.

Personen mit einem Diplom einer höheren Fachschule, einem eidg. Fachausweis oder einem eidg. Diplom

Art. 10 Personen mit einem Diplom einer höheren Fachschule (HF), einem eidg. Fachausweis oder einem eidg. Diplom können gemäss den Bedingungen in den bundesrechtlichen Vorschriften und den von swissuniversities verabschiedeten Texten zugelassen werden.

Hochschulstudierende und Hochschulabsolventen und -absolventinnen

Art. 11 ¹Studierende sowie Absolventen und Absolventinnen einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule können gemäss den sinngemäss anwendbaren Bedingungen des [Vereinbarungsprotokolls zwischen der Universitätskonferenz der Westschweiz \(CUSO\) und der HES-SO](#) zugelassen werden.

²Die Fachbereiche sorgen für die Anwendung der Grundsätze der Lissabon-Konvention vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

Personen mit ausländischen Abschlüssen

Art. 12 ¹Bewerber/innen mit als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschlüssen von Mittelschulen, allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen werden zu den gleichen Bedingungen zugelassen wie Bewerber/innen mit schweizerischen Abschlüssen.

²Bewerber/innen mit einem der gymnasialen Maturität gleichgestellten ausländischen Abschluss werden gemäss den Zulassungsbedingungen des jeweiligen Landes der Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) unterzogen. In den künstlerischen Studienrichtungen (Design und Bildende Kunst sowie Musik und Darstellende Künste) kann aufgrund der Existenz eines speziellen Auswahlverfahrens von dieser Anforderung abgesehen werden.

Unterrichtssprachen

Art. 13 ¹Die Bewerber/innen müssen über von den Fachbereichen festgelegte Kenntnisse in der Unterrichtssprache verfügen und für zweisprachige Studiengänge gute Kenntnisse der zweiten Sprache besitzen.

Zulassung sur Dossier

Art. 14 ¹Die Fachbereiche und Studiengänge können im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung von Bildungsleistungen Personen „sur Dossier“ zulassen, welche die in dem vorliegenden Reglement genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn allerdings Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die den geforderten Abschlüssen auf beruflicher und persönlicher Ebene entsprechen.

²Das Verfahren zur Zulassung sur Dossier steht allen Personen offen, die mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

³Das Rektorat verabschiedet das notwendige Reglement.

⁴Das Verfahren für die Zulassung sur Dossier ist für alle Studiengänge gleich.

IV. Zulassungsverfahren

Bewerbungsunterlagen

Art. 15 ¹Bewerber/innen, die zu einem Studiengang zugelassen werden möchten, müssen ihre Bewerbungsunterlagen bei der gewählten Hochschule einreichen.

²Die für diese Bewerbungsunterlagen erforderlichen Dokumente werden von dem jeweiligen Fachbereich festgelegt.

³Ein Strafregisterauszug kann verlangt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung des angestrebten Berufs kann die Zulassung verweigert werden.

⁴Bei der Einreichung ihrer Bewerbungsunterlagen entrichten die Bewerber/innen eine Einschreibegebühr, deren Betrag im Reglement über die Gebühren an der HES-SO festgelegt ist.

Zulassungs-
entscheidung

Art. 16 ¹Die Hochschulen sind für die Entscheidung über die Zulassung der Bewerber/innen zum Studiengang zuständig.

²Sie stellen die Zulassungsbestätigungen entsprechend der Vorlage der HES-SO aus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Studiengänge Design und Bildende Kunst.

³Die Zulassungsbestätigung ist gültig für:

- a) einen Studienjahrbeginn für zulassungsbeschränkte Studiengänge
- b) zwei aufeinanderfolgende Studienjahrbeginne für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge.

⁴Sonderfälle werden den jeweiligen Bereichsräten zur Stellungnahme vorgelegt.

⁵Diese Stellungnahme wird bei der von der Hochschule getroffenen Entscheidung berücksichtigt.

⁶Die Verwendung falscher Urkunden oder Ausweise durch Studierende hat die Aufhebung der Zulassungsentscheidung und den definitiven Ausschluss aus der HES-SO zur Folge.

V. Instanzen

Aufnahme-
kommission

Art. 17 Das Rektorat sorgt für die Einsetzung und Ernennung einer HES-SO-Aufnahmekommission. Die Aufgaben der HES-SO-Aufnahmekommission sind in einem vom Rektorat verabschiedeten Pflichtenheft festgelegt.

Fachbereiche

Art. 18 In Anwendung des vorliegenden Reglements nehmen die Bereichsräte die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Sicherstellung der notwendigen Koordinierungsmassnahmen und der Aufsicht über die Aufnahmeprüfungen an den Hochschulen / Ausbildungsstandorten, um die Gleichbehandlung aller Bewerber/innen des gleichen Studiengangs zu gewährleisten;
- b) Vorschlag der Auswahlmodalitäten und -kriterien zur Entscheidung durch das Rektorat, wenn von Seiten des Regierungsausschusses eine Zulassungsbeschränkung beschlossen wurde;
- c) Überwachung der Anwendung der Zulassungsbedingungen sowie der Auswahlmodalitäten und -kriterien durch die betroffenen Hochschulen / Ausbildungsstandorte;
- d) Abgabe von Stellungnahmen zu Sonderfällen.

VI. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 19 ¹Gemäss den an der Hochschule anwendbaren Bestimmungen können die Bewerber/innen die Entscheidungsstelle auf dem Beschwerdeweg anrufen.

²Die Rechtsmittel der Bewerber/innen unterliegen in erster Instanz der zuständigen Behörde gemäss den für die Hochschule geltenden Rechtsvorschriften.

³Beschwerdeentscheide können in zweiter Instanz bei der HES-SO-Rekurskommission angefochten werden.

Aufhebung und
Inkrafttreten

Art. 20 ¹Das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 11. Dezember 2014 wird aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend zum 20. September 2021 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss R 2021/32/99 vom Rektorat der HES-SO in seiner Sitzung vom 28. September 2021 verabschiedet.

Diese Reglement wurde am 23. November 2021 und 21. Dezember 2021 formell korrigiert.